



# Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR VERFASSUNGSSCHUTZ

Herrn  
Maximilian Rink



Stuttgart, 15.11.2016

Durchwahl 0711 9544-0

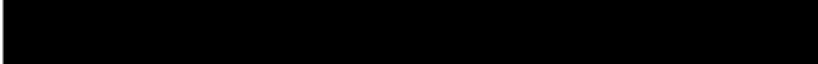
Telefax 0711 9544-444

Name Frau Böhringer

Aktenzeichen LS 035S.020/587/2

(Bitte bei Antwort angeben)

per E-mail an:



## Ihre Anfrage zu Statistiken bzgl. der Anzahl und Verteilung der sog. Reichsbürger

Sehr geehrter Herr Rink,

Ihre Anfrage vom 24.10.2016, in welcher Sie Auskunft zu Statistiken und Verteilungen der sog. Reichsbürger begehren, ist bei uns eingegangen.

Ich darf Ihnen mitteilen, dass das Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) gegenüber dem Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 keine Geltung entfaltet. Als Landesbehörde fällt das LfV auch nicht in den Anwendungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) des Bundes (§ 1 Abs. 1 S. 1 IFG).

Ebenso findet das Umweltverwaltungsgesetz des Landes Baden-Württemberg (UVwG) keine Anwendung. § 24 Abs. 1 UVwG ermöglicht den Zugang zu Umweltinformationen. Umweltinformationen sind Daten bspw. mit Bezug zu Umweltbestandteilen, wie Luft, Wasser, Boden, Landschaft etc. sowie deren Wechselwirkungen. Bei Ihrer Anfrage handelt es sich nicht um Umweltinformationen.

Dasselbe gilt für das Umweltinformationsgesetz (UIG), welches gemäß § 3 Abs. 1 einen Zugang zu Umweltinformationen ermöglicht.

Letztlich ist die Vorschrift des § 2 Abs. 1 Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) auch nicht anwendbar, weil das VIG gemäß § 1 einen Zugang zu Informationen über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie Verbraucherprodukte ermöglicht. Bei Ihrer Anfrage handelt es sich nicht um Informationen i.S.d. VIG.

Aus den dargelegten Gründen können wir Ihrem Auskunftsgesuch nicht nachkommen.

Freundliche Grüße

gez. Böhringer